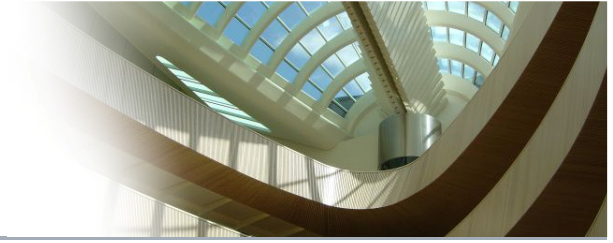




**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

Die strafrechtliche Irrtumslehre

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 122 ff., 214 f., 275 ff.; WOHLERS, S. 154 ff.



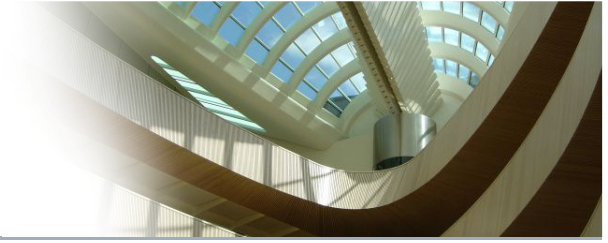
Irrtum = das Auseinanderfallen von Wirklichkeit und der Vorstellung des Täters von der Wirklichkeit

	Fehlvorstellung zuungunsten des Täters	Fehlvorstellung zuungunsten des Täters
Fehler bei der Wahrnehmung des Sachverhalts	Tatbestands- oder Sachverhaltsirrtum (Art. 13 StGB)	untauglicher Versuch
Fehler bei der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts	Rechts- oder Verbotsirrtum (Art. 21 StGB)	Putativ- oder Wahndelikt



Fallbeispiel 59

A und B gehen gemeinsam auf die Jagd. Sie trennen sich, um das Wild einzukreisen. A bemerkt eine Bewegung in einem Gebüsch, führt diese auf die Anwesenheit eines Wildschweins zurück und schießt. Kurz darauf stellt er fest, dass er den B erlegt hat.



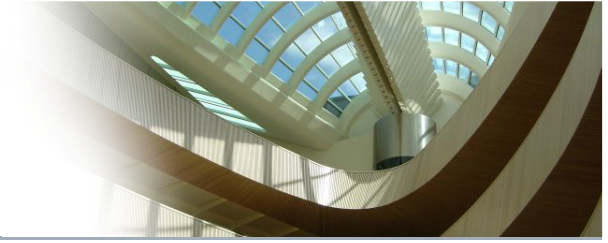
Tatbestandsirrtum

= Täter verkennt den Sachverhalt, aufgrund dessen bei objektiver Betrachtung ein Tatbestand als erfüllt anzusehen ist

Rechtfolge: Art. 13 StGB

Zwei Varianten sind denkbar:

- Täter nimmt einen Sachverhalt an, bei dem überhaupt kein Straftatbestand erfüllt wäre
- Täter nimmt einen Sachverhalt an, bei dem ein anderer als der tatsächlich gegebene Straftatbestand erfüllt wäre



Tatbestandsirrtum

Täter nimmt einen Sachverhalt an, bei dem überhaupt kein Straftatbestand erfüllt wäre

Rechtsfolge:

1. Strafbarkeit wegen des objektiv erfüllten Tatbestands (–), soweit es sich um ein Vorsatzdelikt handelt (weil kein Vorsatz)
2. Strafbarkeit wegen eines versuchten Vorsatzdeliktes (–), da der vorgestellte Sachverhalt kein anderes Vorsatzdelikt erfüllt
3. Strafbarkeit wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes (+), wenn die fahrlässige Herbeiführung des eingetretenen Erfolges strafbar ist



Tatbestandsirrtum

Täter nimmt einen Sachverhalt an, bei dem ein anderer als der tatsächlich gegebene Straftatbestand erfüllt wäre

Rechtsfolge:

1. Strafbarkeit wegen des objektiv erfüllten Tatbestands (–), soweit es sich um ein Vorsatzdelikt handelt (weil kein Vorsatz)
2. Strafbarkeit wegen eines versuchten Vorsatzdeliktes (+), da der vorgestellte Sachverhalt ein anderes Vorsatzdelikt erfüllt
3. Strafbarkeit wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes (+), wenn die fahrlässige Herbeiführung des eingetretenen Erfolges strafbar ist



Wichtige Sonderfälle des Tatbestandsirrtums

<p>Error in persona = Täter irrt sich nicht über die rechtliche Qualifikation des Tatobjekts, sondern nur über dessen konkrete Identität</p>	<p>Es handelt sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt (= Bestrafung wegen vollendeten Vorsatzdeliktes)</p>
<p>Aberratio ictus = Der Täter tritt nicht an dem vom Täter angezielten, sondern an einem anderen Tatobjekt ein (womit der Täter nicht gerechnet hat)</p>	<ul style="list-style-type: none">– Versuch bzgl. des angezielten Objekts– Ggf. Fahrlässigkeitsdelikt bzgl. des getroffenen Objekts
<p>Irrtum über den Kausalverlauf = Täter irrt sich über die Art und Weise, in der es zu dem von ihm gewollten Deliktserfolg kommt</p>	<p>Der auf den Kausalzusammenhang bezogene Vorsatz entfällt, wenn der tatsächliche Ablauf des Geschehens <i>wesentlich</i> von dem abweicht, den sich der Täter vorgestellt hat</p>



Wichtige Sonderfälle des Tatbestandsirrtums

<p>Dolus generalis-Fälle = Täter nimmt zwei Handlungen vor, wobei er irrtümlich davon ausgeht, den deliktischen Erfolg bereits mit der ersten bzw. erst durch die zweite Handlung erreicht zu haben</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Ansicht: Es liegt stets ein wesentlicher Irrtum über den Kausalverlauf vor2. Ansicht: Es kommt darauf an, ob beide Handlungen von vornherein geplant waren oder nicht (ersterenfalls: Bestrafung wegen vollendeten Vorsatzdeliktes; letzterenfalls: versuchtes Vorsatzdelikt i.V.m. Fahrlässigkeitsdelikt [wenn strafbar])
<p>Irrtum im Vorfeld des Straftatbestandes = Täter irrt sich über eine für die Strafbarkeit relevante Vorfrage aus dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Recht</p>	<p>Wenn der Täter die rechtliche Wertung nicht einmal im Rahmen einer sog. Parallelwertung in der Laiensphäre nachvollzogen hat, entfällt der Vorsatz (= Sonderfall, in dem ein Irrtum über die Rechtslage zum Tatbestandsirrtum führt)</p>



Fallbeispiel 60

A, B und C gehen gemeinsam auf die Jagd. A hält die Jagd für eine passende Gelegenheit, B aus dem Weg zu räumen, der seinem Intimverhältnis zu dessen Frau im Wege ist. Als A glaubt, in 50 m Entfernung den B zu erkennen, gibt er einen gezielten Schuss ab. Später stellt er fest, dass er C erschossen hat.

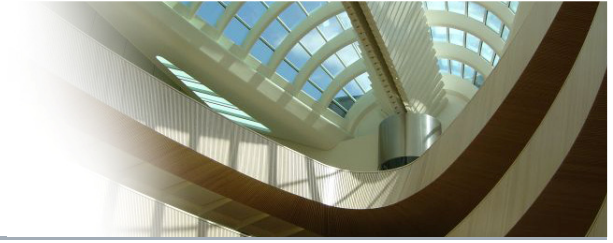
Abwandlung:

A will B erschiessen, erlegt aber dessen Hund.



Fallbeispiel 61

A will einen Gartenzwerg des B zerstören. Er gibt einen Schuss auf den Gartenzwerg ab, verfehlt aber sein Ziel. B, der für A nicht sichtbar in direkter Nähe des Gartenzwerges steht, fällt – als er den Schuss hört – vor Schreck in Ohnmacht. Hierbei fällt er auf den Gartenzwerg, der beschädigt wird.



Fallbeispiel 62

A schlägt B nieder, um ihn zu betäuben und danach in dessen Garten-
teich ertränken zu können. Tatsächlich ist B bereits durch den Schlag
ums Leben gekommen.



Fallbeispiel 63

Im Streit schlägt A B nieder. A geht davon aus, dass der leblos zusammengesackte B tot ist. Um den Tod des B als Unfall erscheinen zu lassen, entschliesst sich A, B in dessen Gartenteich zu legen, damit das Ganze nach einem Unfall aussieht. Tatsächlich war B durch den Schlag nur betäubt worden und ist dann im Gartenteich ertrunken.

(vgl. BGE 109 IV 94; BGHSt 14, 193)

Abwandlung:

Ändert sich etwas an der rechtlichen Beurteilung, wenn A von Anfang an vorhatte, B zu töten und dann die Leiche im Gartenteich zu beseitigen?



Fallbeispiel 64

A will einen Gartenzweig des B zerstören. Er gibt einen Schuss auf den Gartenzweig ab, trifft aber nicht den Gartenzweig, sondern den Hund des B, der in die Schusslinie gelaufen war. Der Hund verendet.



Fallbeispiel 65

H zieht mit seiner Familie von Luzern nach Tegna. Nach der Abfahrt des Möbelwagens bleibt vor dem Haus in Luzern versehentlich ein Jutesack mit diversen Kleidungsstücken liegen. Als A abends von der Arbeit heimkehrt, öffnet er den bei den Kehrrichteimern stehenden Sack und nimmt diesen dann an sich. Einige der noch relativ gut erhaltenen Kleidungsstücke verschenkt A, andere werden von seiner Kindern getragen. H erstattet Strafanzeige wegen Fundunterschlagung.

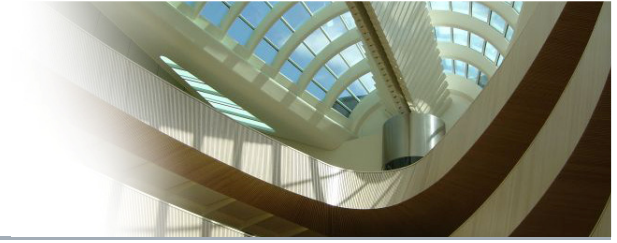
(vgl. BGE 85 IV 189; 109 IV 65; 116 IV 143 = Pra 80 [1991] Nr. 104)



Fallbeispiel 66

A erwirbt von B einen PW. Die Kaufpreissumme soll über Wechsel des C geleistet werden. Zwischen A und B ist vereinbart, dass das Eigentum an dem PW erst mit der Zahlung der Kaufpreissumme auf A übergehen soll. In der Folgezeit unterlässt es B, den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Nachdem die Wechsel geplatzt sind, verlangt B die Zahlung des Kaufpreises durch A oder die sofortige Herausgabe des Wagens. A, der keine Möglichkeit hat, das Geld aufzubringen, der sich aber unter keinen Umständen von seinem geliebten fahrbaren Untersatz trennen will, weigert sich, den Wagen herauszugeben.

(vgl. BGE 106 IV 254 = Pra 70 [1981] Nr. 20)



Verbotsirrtum

= der Täter erkennt den Sachverhalt, geht aber aufgrund einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung davon aus, dass sein Verhalten unter keinen Straftatbestand zu subsumieren ist (direkter Verbotsirrtum)

Rechtsfolge: Art. 21 StGB

Abgrenzung zum straflosen Wahndelikt:

Der Täter kommt irrigerweise zu der Auffassung, sein Verhalten sei strafbar, was tatsächlich nicht der Fall ist



Fallbeispiel 67

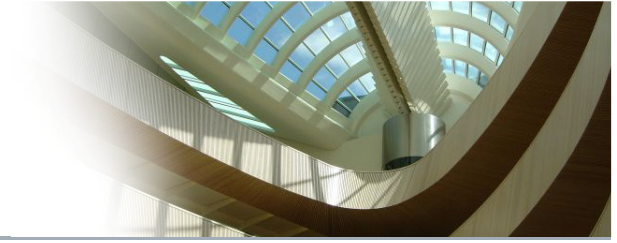
Der aus Sizilien stammende und seit 5 Jahren in der Schweiz lebende 19jährige R hat mit seiner 15jährigen Freundin, deren Alter er kannte, wiederholt Geschlechtsverkehr. Entsprechend den süditalienischen Auffassungen war R zwar bewusst, dass es sittenwidrig sei, mit einer weiblichen Person intime Beziehungen zu haben und sie nachher nicht zu heiraten; ihm ist aber nicht bekannt gewesen, dass in der Schweiz rechtliche und sittliche Normen existieren, die sexuelle Kontakte mit Minderjährigen zu deren Schutz verbieten.

(vgl. BGE 104 IV 217)



Fallbeispiel 68

A wird erwischt, als er gerade bei mehreren Autos, die auf dem Fahrradweg parkenden Personenwagen selbstklebende Zettel mit der Aufschrift "Parkt nicht auf unseren Wegen" auf die Windschutzscheibe klebt. Die Zettel lassen sich nur schwer entfernen. A wird wegen Sachbeschädigung angeklagt. In der Hauptverhandlung gibt A an, ihm sei zwar bewusst gewesen, dass die Wagen erst nach Entfernen der Zettel wieder benutzt werden konnten. Unter "Beschädigen" stelle er sich aber etwas anderes vor.



Fallbeispiel 69

Der Hund des A ist unheilbar krank. Um dem Tier weiteres Leiden zu ersparen, tötet A den Hund mit einem schnellwirkenden Gift. Danach stellt er sich der Polizei und gesteht seine "Tat".

Strafbarkeit des A?



Irrtümer bezogen auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

Der Täter nimmt einen Rechtfertigungsgrund als gegeben an; tatsächlich wird dieser Rechtfertigungsgrund gar nicht anerkannt	indirekter Verbotsirrtum Rechtsfolge: Art. 21 StGB
Der Täter legt einen anerkannten Rechtfertigungsgrund zu weit zu seinen Gunsten aus (= Überdehnung eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes)	indirekter Verbotsirrtum Rechtsfolge: Art. 21 StGB



Fallbeispiel 70

A ist mit seinem Sohn S (5 Jahre) auf dem Spielplatz. Dort wird S von dem 7jährigen Kind K verprügelt. A schreitet ein, um die beiden zu trennen. Um K davon abzuhalten, sich an schwächeren Kindern zu vergreifen, versetzt V dem K eine Ohrfeige. Als sich K entfernt, nutzt S die aus seiner Sicht vorteilhafte Situation und wirft dem K einen Stein hinterher, der K nur knapp verfehlt. Dieses Verhalten veranlasst V dazu, seinem Sohn einen heftigen Tritt in den Hintern zu versetzen. S erleidet hierdurch eine Prellung. Vor der Polizei gibt A an, er sei der Auffassung, eine Ohrfeige habe noch Niemandem geschadet. Wie er seinen Sohn erziehe, sei im Übrigen ausschliesslich seine Sache.



Irrtümer bezogen auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (1)

Der Täter nimmt irrtümlich einen Sachverhalt an, bei dessen Vorliegen die Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes gegeben wären

Erlaubnistatbestandsirrtum
(sog. Putativrechtfertigung)

Rechtsfolge: Art. 13 StGB



Fallbeispiel 71

A will seine Frau (F) davon abhalten, nachts allein durch den Park zu gehen. Er verbirgt sich hinter einem Gebüsch und wartet. Als F an dem Gebüsch vorbeikommt, springt A hervor, um F zu erschrecken. Bevor er sich zu erkennen geben kann, hat F ihm bereits das von ihr heimlich erworbene CS-Gas mitten ins Gesicht gesprüht.

(vgl. BGE 93 IV 81; 102 IV 65; 116 IV 56)



Irrtümer bezogen auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (2)

Der Täter erkennt nicht, dass tatsächlich eine Situation gegeben ist, bei der die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gegeben sind

Verkennen des Vorliegens einer rechtfertigenden Situation

Rechtsfolge:

1. Ansicht: Bestrafung wegen vollendeten Delikts
2. Ansicht: Bestrafung wegen versuchten Delikts



Fallbeispiel 72

Berufskiller B nähert sich seinem Opfer A. A verwechselt B mit dem ihm verhassten C. Als B gerade nach seinem Messer greift, um A niederzustechen, entschliesst sich A spontan, den (angeblichen) C niederzuschlagen. So geschieht es auch. Dass B gerade ein Messer ziehen wollte, hat A gar nicht bemerkt.

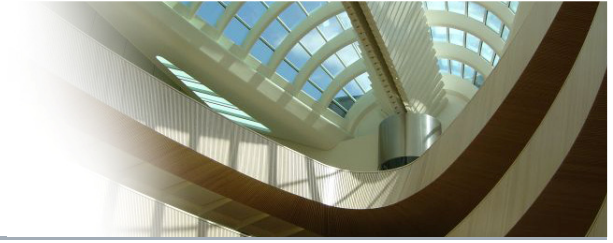
(vgl. BGE 104 IV 1; 116 IV 364, 370)



Fallbeispiel 73

P, M und T hatten versucht, nachts in das Lebensmittelgeschäft des A einzudringen, um dort zu stehlen; jeder von ihnen war dabei mit einer geladenen Pistole bewaffnet. P, M und T wurden bei der Tat gestört und flüchteten. Rückwärtsschauend bemerkte M, dass ihm in einer Entfernung von nicht mehr als 2 bis 3 m eine Person folgte. M hielt die Person – bei der es sich um den P handelte – für einen Verfolger und fürchtete, von ihm ergriffen zu werden. Um der vermeintlich drohenden Festnahme und der Aufdeckung seiner Täterschaft zu entgehen, schoss M auf die ihm folgende Person, wobei er mit einer tödlichen Wirkung des Schusses rechnete und dies billigend in Kauf nahm. Das Geschoss traf P am rechten Oberarm, durchschlug aber nur den gefütterten Ärmel seiner Jacke. M, P und T hatten besprochen, dass auch auf Menschen gefeuert werden sollte, wenn die Gefahr der Festnahme drohe.

(vgl. BGHSt 11, 268)



Auswirkungen eines error in persona des unmittelbar handelnden Mittäters auf die Strafbarkeit der anderen Mittäter

1. Ansicht:

Es bleibt auch für die anderen Mittäter bei einem error in persona

2. Ansicht:

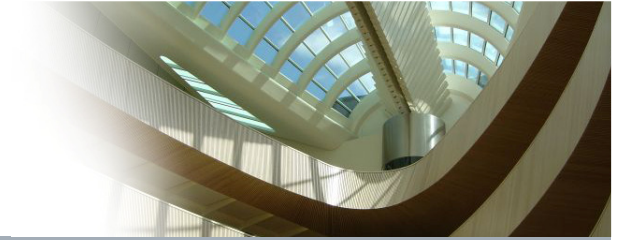
Bezogen auf andere Mittäter liegt ein sog. Mittäterexzess vor



Fallbeispiel 74

C und M waren von G und H beauftragt, R durch eine unter seinem Auto anzubringende Handgranate zu töten. Sie fuhren nachts zum Hause des R. C überwachte den Tatort, M montierte die Handgranate unter einem PW. Dieser war vor einer Garage geparkt, die neben dem Haus des R lag. C und M glaubten, es handele sich um Garage und Auto des R, in Wahrheit gehörte aber beides dem Nachbarn des R, dem S. Der Anschlag zielte auf eine Explosion, die R beim Anfahren durch die erste Radumdrehung auslösen sollte. S benutzte seinen PW erst zehn Tage nach der Tat. Um seine Kinder zum Bahnhof zu bringen, fuhr er das Auto aus der Garageneinfahrt heraus, wobei die Zugleitung der Sprengfalle abbrach, ohne die Granate zu zünden.

(vgl. BGH, NStZ 1998, 294; BGHSt 37, 214)



Auswirkungen eines error in persona des unmittelbar handelnden Vordermannes auf die Strafbarkeit des Hintermannes

Mittelbare Täterschaft/Anstiftung

1. Ansicht

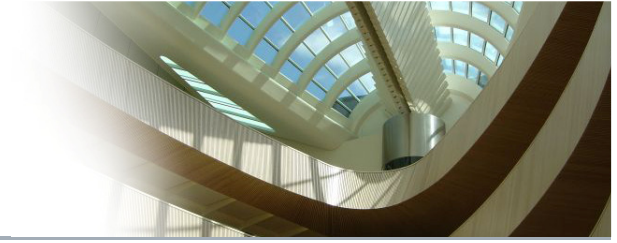
Error in persona auch für den Hintermann

2. Ansicht:

Bezogen auf den Hintermann ist die Tat fehlgegangen (= aberratio ictus)

3. Ansicht:

Entscheidend ist, ob die Fehlkonkretisierung durch den Vordermann im Tatplan angelegt ist (einzelfallabhängig!)



Fallbeispiel 75

A will seinen Erbonkel X durch die Beibringung von Gift töten. Zur Durchführung der Tat will er sich des B bedienen. Mit dem Hinweis, B solle dem X doch seine "Medizin" verabreichen, übergibt A dem B eine Flasche, die tatsächlich ein Gift enthält. B verabreicht dem X das Gift, der daraufhin stirbt.

A ging davon aus, dass B keine Kenntnis vom tatsächlichen Inhalt der Flasche hatte. Tatsächlich hat B erkannt, um was es sich bei der angeblichen "Medizin" gehandelt hat. Er hat die Tat trotz-dem durchgeführt, um seinem Freund A einen Gefallen zu tun.



Irrtümer des Hintermannes über die eigene Rolle innerhalb des Tatgeschehens

1. Vermeintliche (= eingebildete) Tatherrschaft

- Mittelbarer Täterschaft (–), da objektiv keine Beherrschung des Vordermannes
- Vollendete Anstiftung (?): Problem: Ist der Anstiftervorsatz (mit-)enthalten im Vorsatz, mittelbarer Täter zu sein?
- Versuchte mittelbare Täterschaft?



Fallbeispiel 75, Abwandlung

A will seinen Erbonkel X durch die Beibringung von Gift töten. Zur Durchführung der Tat will er sich des B bedienen. Mit dem Hinweis, B solle dem X doch seine "Medizin" verabreichen, übergibt A dem B eine Flasche, die tatsächlich ein Gift enthält. B verabreicht dem X das Gift, der daraufhin stirbt.

A denkt, B hat erkannt, dass es sich bei dem Inhalt der Flasche um Gift handelt. Tatsächlich hat B dies nicht erkannt, sondern der Erklärung des A geglaubt.



Irrtümer des Hintermannes über die eigene Rolle innerhalb des Tatgeschehens

2. Verkannte Tatherrschaft

- Mittelbare Täterschaft (–) mangels bewusster Beherrschung des Vordermannes
- Vollendete Anstiftung
 - (+) wenn der Vordermann dolos handelt
 - (-) wenn der Vordermann undolos handelt
- versuchte Anstiftung